DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 05 06

Z.11 0502/55-Pr.2/82

II – 3800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiods

1761 IAB

1982 -05- 07

zu 1759 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Schmidt und Genossen vom 12. März 1982, Nr. 1759/J, betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe für im Ausland befindliche Kinder österreichischer Staatsbürger, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, besteht gemäß § 5 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 grundsätzlich kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Ausnahmen von diesem Grundsatz können durch Staatsverträge, die die Gegenseitigkeit garantieren, geschaffen werden. Mit Portugal besteht kein derartiges Abkommen über die Familienbeihilfe, sodaß für Kinder, die sich ständig in Portugal aufhalten, kein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Zu 2:

Zwischenstaatliche Regelungen über die Gegenseitigkeit in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfe sind ein Bestandteil der jeweiligen Staatsverträge über die Soziale Sicherheit, die die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Familienbeihilfen umfassen. Solche Abkommen bestehen derzeit mit Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Israel, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien und Türkei.

Mit allen anderen Staaten besteht kein Abkommen. Mit Italien sind die Verhandlungen über ein Abkommen abgeschlossen; die parlamentarische Behandlung ist in die Wege geleitet.

- 2 -

Zu 3:

Maßgebend für den Abschluß von zwischenstaatlichen Abkommen ist in erster Linie ein bestehendes Bedürfnis zu einschlägigen Regelungen im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Personen. Voraussetzung ist aber jedenfalls ein bestehendes Interesse des anderen Staates an dem Abschluß eines Abkommens.

Zu 4 und 5:

Da die Familienbeihilfen nur einen Teilbereich der Abkommen über Soziale Sicherheit darstellen, während hinsichtlich der übrigen Bereiche die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung gegeben ist, liegt die Initiative für den Abschluß der Abkommen beim Bundesminister für soziale Verwaltung. Getrennte Abkommen über die Familienbeihilfen halte ich nicht für angezeigt, weil die Soziale Sicherheit der betroffenen Personen umfassend geregelt werden sollte.

Mit Portugal wurde bereits Fühlung wegen eines Abkommens aufgenommen. Eine günstige Voraussetzung für den Abschluß eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit wäre die Ratifikation des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit (siehe BGB1.Nr.428/1977) durch Portugal.

prehengoliks